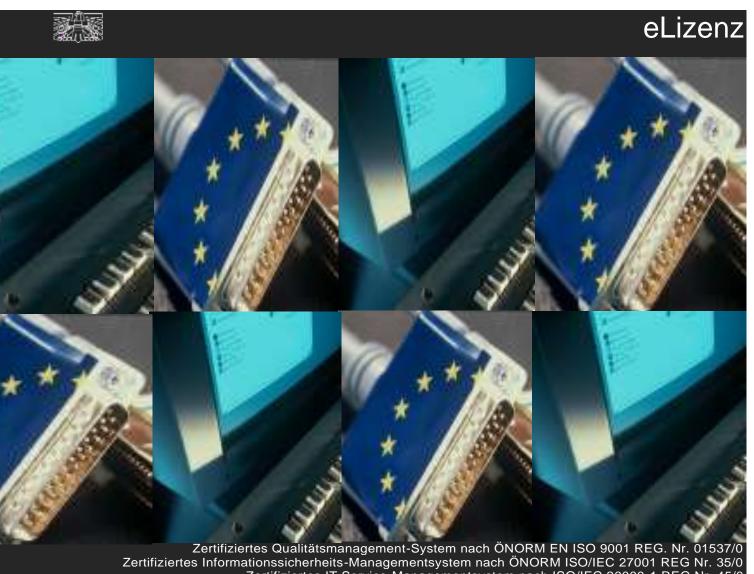


MERKBLATT

eLizenz

STAND: 02.03.2020



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

Seite

1.	ALLGEMEINES	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
3.	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	4
A)	Ausstellung der eLizenz	4
B)	Ansicht der Lizenzdaten für Zollbeamte	4
C)	Rechte (Rück-)Übertragung	4
D)	Änderung einer eLizenz auf eine Papierlizenz	4
E)	Rückgabe der Lizenz	5
F)	Unveränderte Vorgehensweisen:	5
G)	Allgemeine Hinweise zur Zollabfertigung	6
4.	SANKTIONEN	6
5.	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE	6
6.	AUFBEWAHRUNGSFRISTEN	7
7.	BEILAGE	8
8.	KONTAKT	9

1. ALLGEMEINES

Ergänzende Informationen zu den Merkblättern betreffend Lizenzen.

Seit dem 01.10.2007 besteht die Möglichkeit elektronische Lizenzen zu beantragen. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden. Die Lizenzdaten werden elektronisch an die österreichischen Zollbehörden übermittelt.

Der Lizenzinhaber erhält bei Erteilung, sowie bei jeder Änderung (Übertragung der Rechte, Rückübertragung der Rechte, Erteilung von Teillizenzen bzw. Ersatzlizenzen) eine Bestätigung (per Mail oder Fax) über die Daten der erteilten Lizenz.

Lizenzen, für die die Ein- oder Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, werden in Papierform erteilt. Mit diesen Lizenzen können die Zollabfertigungen in jedem EU Mitgliedstaat durchgeführt werden. Die Bestimmungen für Papierlizenzen bleiben unverändert. (siehe Merkblatt Grundlagen Lizenzen)

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Mit einem Auswahl Button entscheidet der Antragsteller in welcher Form die Lizenz erteilt wird. Die Unterscheidung erfolgt zwischen

Ein-/Ausfuhr von Waren durch Österreich bzw. (für e-Lizenz)
Ein-/Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat (für Papierlizenz)

Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt "eLizenzantrag".

Die Eintragung unter dem Punkt "Anmerkungen" beim schriftlichen Lizenzantrag entscheidet, ob eine Lizenz elektronisch oder in Papierform erteilt wird.

Für elektronische Lizenzen sind die Eintragungen

Einfuhranmeldung in Österreich: "Einfuhr von Waren durch Österreich" Ausfuhranmeldung in Österreich: "Ausfuhr von Waren durch Österreich" und für Papierlizenzen sind die Eintragungen

Einfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat: "Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat"

Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat: "Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat"

zu machen.

Die Abschreibungen werden von der Zollbehörde täglich elektronisch an die AMA übermittelt.

Sind die Import- bzw. Exportverpflichtungen zu mind. 95 % erfüllt, so kann die Lizenzsicherheit freigegeben werden. Bei Ausfuhrlizenzen benötigt die AMA zur Freigabe der Sicherheit zusätzlich die Ausfuhrbescheinigung.

Merkblatt eLizenz Seite 3 von 9

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission

- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung) BGBI II Nr. 375/2018
- MOG 2007, BGBI I Nr. 55/2007 i.d.g.F.

3. DARSTELLUNG DER MASSNAHME

Die Bestimmungen der Antragstellung sowie der Abwicklung der Lizenzen bleiben von "e – Lizenzen" unberührt.

Die Antragstellung erfolgt in gewohnter Vorgangsweise nach den Angaben im Merkblatt "Grundlagen Lizenzen".

A) Ausstellung der eLizenz

Nach Einlangen des Lizenzantrages in der AMA wird dieser, unter Einhaltung aller Fristen und Vorgaben, erteilt. Der Lizenzinhaber erhält von der AMA eine Bestätigung mit den Lizenzdaten, welche von Montag bis Freitag halbstündig zwischen 7:30 Uhr und 18:30 Uhr, an die Zollbehörden übermittelt werden. Die Zollbehörden übermitteln der AMA täglich um 7:00 Uhr die Abschreibungen der am Vortag durchgeführten Zollanmeldungen.

B) Ansicht der Lizenzdaten für Zollbeamte

Über eine Portalanbindung besteht für die Abfertigungsbeamten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die Möglichkeit, alle Daten der noch nicht abgeschlossenen Lizenzen einzusehen (Feld 1 bis 26 des Lizenzformulars).

C) Rechte (Rück-)Übertragung

Falls bei einer elektronisch erteilten Lizenz die Rechte übertragen bzw. rückübertragen werden sollen, ist die AMA schriftlich unter der Angabe von

- Lizenznummer
- Name, Anschrift und EORI des Übernehmers

davon in Kenntnis zu setzen.

D) Änderung einer eLizenz auf eine Papierlizenz

Sofern eine elektronisch erteilte Lizenz gänzlich oder zum Teil für Ein-/Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen soll, ist für diese Gesamt- bzw. Teilmenge eine Papierlizenz bzw. Papierteillizenz bei der AMA schriftlich zu beantragen, unter der Angabe von

- Lizenznummer
- ausgenutzte Menge
- CRN und Datum der letzten zollamtlichen Anmeldung
- Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat oder
- Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat

Merkblatt eLizenz Seite 4 von 9

Eine Änderung von Papierlizenzen (für die Ein-/Ausfuhranmeldung von Waren in einem anderen Mitgliedstaat) auf das elektronische Medium (für die Ein-/Ausfuhranmeldung von Waren in Österreich) ist jedoch nicht möglich.

E) Rückgabe der Lizenz

Rückgabedatum

Als Rückgabedatum gilt das Datum, welches 10 Tage nach dem letzten Tag der Gültigkeit liegt.

Stellt der Lizenznehmer einen Antrag auf Rückgabe einer Lizenz innerhalb der Gültigkeitsdauer, so wird das Datum des Einlangens des Antrages in der AMA als Rückgabedatum herangezogen.

2. Rückgabe der Lizenz vor dem letzten Tag der Gültigkeit

Sollte eine Freigabe der Sicherheit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gewünscht werden, sind der AMA folgende Angaben zu übermitteln (Formblatt in der Beilage):

- Lizenznummer
- CRN der letzten zollamtlichen Anmeldung
- Datum der letzten zollamtlichen Anmeldung
- gesamt genutzte Menge

Nach dem Abschluss einer Lizenz steht diese nicht mehr für Abschreibungen zur Verfügung.

F) Unveränderte Vorgehensweisen:

Antragszurückziehung

Sofern eine erteilte Lizenz - unter Einhaltung der Antragsfrist - storniert werden soll, ist die AMA davon in Kenntnis zu setzen.

Rückwaren

Rückwaren werden, bei zum Zeitpunkt der Anmeldung noch gültigen Lizenzen, wieder angeschrieben, dh. es werden negative Abschreibungssätze produziert, womit die Mengen wieder verfügbar sind. Bei Rückwarenabfertigungen außerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz wird die AMA mittels INF3 bzw. gem. der nationalen Regelung in einem vereinfachten Verfahren per Fax informiert.

3. Exportnachweise

Bei Ausfuhrlizenzen ist zusätzlich folgender Nachweis zur Freigabe der Sicherheit zu erbringen (gilt sowohl für Papierlizenzen, als auch für elektronisch erteilte Lizenzen):

a) das Exemplar für den Inhaber oder den Übernehmer der Lizenz oder Teillizenz, das von der Zollstelle ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde, oder durch eine gleichwertige elektronische Fassung und

Merkblatt eLizenz Seite 5 von 9

b) die Ausfuhrbescheinigung, die die Ausfuhrzollstelle dem Ausführer oder dem Anmelder gemäß Artikel 334 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ausstellt.

Eintragung in Feld 44: Bescheinigung des Ausgangs gemäß Artikel 334 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015. Die zur Ausfuhr überlassenen Sendung hat am "Austrittsdatum" beim Zollamt "Austrittszollamt zB AT100000" das Zollgebiet der Union verlassen.

Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem letzten Gültigkeitstag der Lizenz, so wird die von Ihnen geleistete Sicherheit – unbeschadet der Anwendung sonstiger Verfallsbestimmungen – gemäß den in Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1239 vorgesehenen Bestimmungen einbehalten.

4. Kontakt:

AMA: <u>lizenzen@ama.gv.at</u>

G) Allgemeine Hinweise zur Zollabfertigung

- Elektronische Lizenz
- Angabe der Lizenznummer im Feld 44 der Zollanmeldung erforderlich
- Keine Abschreibung durch das Zollorgan
- Gleichzeitige Verwendung an verschiedenen Warenorten in Österreich möglich
 - Papierlizenz
- Bei Abfertigungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erforderlich
- Abfertigung am zugelassenen Warenort ohne Kontrolle: nachträgliche Abschreibung innerhalb von 7 Tagen durch das Kundenteam

4. SANKTIONEN

Die Abwicklung erfolgt nach unveränderten Bestimmungen je Marktordnung.

5. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Merkblatt eLizenz Seite 6 von 9

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist er verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem das Unternehmen zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

6. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Merkblatt eLizenz Seite 7 von 9

7	EIL	- A 7	\sim $\scriptscriptstyle \Gamma$	-
/ _		VΔN	О.	4

Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70 1200 Wien

FAX: 050 3151-303

E-Mail: <u>lizenzen@ama.gv.at</u>

	Benachrichtigung über die RÜCKGABE DER LIZENZ INNERHALB DER GÜLTIGKEITSDAUER (Punkt E 2.)						
	Antrag auf AUSSTELLUNG EINER SCHRIFTLICHEN LIZENZ (Punkt D)						
	Antrag auf RECHTE (RÜCK) ÜBERTRAGUNG (Punkt C)						
	ZURÜCKZIEHUNG DES ANTRAGES*) (Punkt F 1.)						
Firme	nname:						
Adresse:							
EORI	– Nummer:						
Lizenznummer		ausgenutzt inkl. Einheit	CRN der letzten zollamtlichen Anmeldung	Datum der letzten zollamtlichen Anmeldung			
АТ				V			
Recht Name Adres	· ·	ung auf:					
EORI Nummer des Rechteübernehmers:							
Ort, Datum			Unterschrift des Lizenzinhabers				
*) Der Antrag auf eine Lizenz kann nur am Tag, für den die Antragstellung gilt, bis 13:00 Uhr zurückgezogen werden.							

Merkblatt eLizenz Seite 8 von 9

B. KONTAKT

Agrarmarkt Austria GB I / Abt. 3 Referat 11 - Marktbeihilfen Dresdner Straße 70 A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 050 3151• DW 309 - Fr. Nitsche
• DW 312 - Fr. Artner
• DW 236 - Fr. Berg

DW 238 - Hr. Schabel
 DW 206 - Fr. Brandl

Telefax: 050 3151-303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter http://www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

 $Redaktion: GB\ I/Abt. 3/Ref. 11, Dresdner\ Straße\ 70,\ 1200\ Wien,\ UID-Nr.:\ ATU16305503,\ DVR-Nr.:\ 0719838,\ Telefon:\ ATU16305503,\ DVR-Nr.:\ 0719838,\ Telefon:\ DVR-Nr.:\ 0719838$

+43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11

Merkblatt eLizenz Seite 9 von 9